

**Frühjahrskonferenz**  
5./6. Juni 2025 in Bad Schandau



## **Beschluss**

### **TOP I.22**

**Bitte an die Bildungsministerkonferenz um Sicherung des justizseitigen Bedarfs an staatlichen Prüfungen und Anerkennungen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 und 2 GDolmG**

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben das Schreiben der Bildungsministerkonferenz, Kommission für Berufliche Bildung und Weiterbildung, vom 9. April 2025 zur Kenntnis genommen. Danach gehen die Bildungsministerien der Länder davon aus, dass bereits jetzt keine hinreichenden Kapazitäten an Prüfungseinrichtungen bestehen, um genügend Dolmetscherinnen und Dolmetscher staatlich zu prüfen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen das Vorgehen der Bildungsministerkonferenz gemäß Beschluss des Ausschusses für Berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz zu TOP 8.1 der Sitzung am 20./21. Juni 2024. Sie bitten die Bildungsministerkonferenz, die notwendigen Kapazitäten an staatlichen Dolmetscherprüfungen und Anerkennungen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 und 2 GDolmG bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen. Die Justizministerinnen und Justizminister werden die Bildungsministerien der Länder bei der Ermittlung des Bedarfs unterstützen.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister weisen darauf hin, dass ohne die notwendigen Kapazitäten für staatliche Dolmetscherprüfungen zeitnah rechtliche Möglichkeiten geschaffen werden müssen, um den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 6 GDolmG und alternativ zu § 3 Abs. 2 Ziffer 1 GDolmG zu erbringen. Die allgemeine Beeidigung der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher ist ohne Abstriche an den Qualitätsmerkmalen sicherzustellen.
4. Mit Blick auf den für die Bedarfsermittlung und die Anpassung der Prüfungskapazitäten benötigten Vorlauf bitten die Justizministerinnen und Justizminister die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die Übergangsfrist bis zum Wegfall der Möglichkeit, sich gem. § 189 Abs. 2 GVG auf einen nach Landesrecht allgemein geleisteten Eid zu berufen, angemessen zu verlängern.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten ihre Vorsitzende, die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz und die Bildungsministerkonferenz von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.